

EU betritt Neuland mit Water Reuse

Wasser wird knapper – nicht nur im Süden Europas, sondern auch in Deutschland und Österreich. Darum gibt es jetzt eine EU-Verordnung zur Wasserwiederverwendung – die sogenannte Water Reuse Regulation.

Wasserknappheit und Dürre auch Gründe für Verordnung

Rund ein Drittel des Gebiets der Europäischen Union (EU) leidet unter Wasserarmut. Dies hat sich in den letzten Jahren aufgrund von steigendem Wasserbedarf in geeigneter Qualität und Klimawandel noch verstärkt. Rund ein Viertel der gesamten Süßwasserentnahmen in der EU entfällt auf die Landwirtschaft, in den Mitgliedstaaten von Süd- und Südosteuropa sind es fast 60 Prozent. Dazu kommt noch der Wasserbedarf zur industriellen Nutzung und zur Stadtentwicklung. Die Verfügbarkeit von Wasser ist somit eine Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Die Verluste, die durch die Dürreperioden der letzten Jahrzehnte verursacht wurden, belaufen sich laut Berechnungen der Europäischen Kommission (EK) auf über 100 Milliarden Euro. Zuletzt hat die Wasserknappheit nicht nur die südlichen Mitgliedstaaten betroffen, auch Österreich oder Deutschland hatten in den letzten Jahren damit zu kämpfen.

Langer Vorlauf zum Vorschlag für eine Water Reuse Regulation

2007 veröffentlichte die EK eine Mitteilung KOM(2007) 414 ([Link](#)) zu „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“, in der eine Hierarchie von Lösungsansätzen dargestellt wird, mit der die Mitgliedstaaten die Wasserknappheit bekämpfen können – Vorrang soll jedoch die Wassereinsparung bzw. der sorgfältige Umgang mit dem Wasser haben. 2012 wurde dann die Mitteilung COM(2012) 673 ([Link](#)) „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“ veröffentlicht, die die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens auf EU-Ebene im Hinblick auf Wasserknappheit und Wasserwiederverwendung postuliert. Die Mitteilung COM(2015) 614 ([Link](#)) „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ enthielt mehrere Vorschläge zur Förderung der Wasserwiederverwendung, einer davon war die Ausarbeitung eines Legislativvorschlags für

Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung für Bewässerung und Grundwasseranreicherung. In den folgenden Jahren fand eine Konsultation statt mit dem Ziel, einheitliche Regelungen von Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung vorzubereiten. Es sollte durch die Verordnung gewährleistet werden, dass aufbereitete kommunale Abwässer ohne Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden können. Einige europäische Mitgliedstaaten wie Portugal, Spanien oder Griechenland hatten bereits Regelungen, diese sollten jedoch vereinheitlicht und auf gemeinsame Standards gehoben werden. 2018 stellte die EK einen Vorschlag ([Link](#)) vor, der nach langwierigen Verhandlungen am 25.5.2020 von Rat und Parlament unterzeichnet wurde und am 25.6.2020 in Kraft getreten ist ([Link](#)).

Aufbereitung für die Landwirtschaft

In Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung werden Mindestanforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung sowie Bestimmungen über das Risikomanagement und die sichere Verwendung von aufbereitetem Wasser im Kontext einer integrierten Wasserbewirtschaftung festgelegt. Der Zweck der Verordnung ist zu garantieren, „dass das aufbereitete Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung sicher ist, und dadurch ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten, die Kreislaufwirtschaft zu fördern, die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, und zu den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG beizutragen, indem dem Problem der Wasserknappheit und dem daraus resultierenden Druck auf die Wasserressourcen in einer unionsweit koordinierten Weise begegnet wird, und damit auch einen Beitrag zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten.“ Zur Anwendung kommt die Verordnung, wenn kommunale Abwässer für landwirtschaftliche Bewässerung aufbereitet werden. Die



Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Anwendung der Verordnung in ihrem Bundesgebiet auszusetzen, wenn beispielsweise aufgrund klimatischer und geografischer Gegebenheiten kein Bedarf besteht.

Pflichten: Güteklassen, Genehmigung, Kontrollen, Risikomanagementplan, Information

In der Verordnung werden die Pflichten der Betreiber von Aufbereitungseinrichtungen festgelegt. Das bedeutet, dass Güteklassen von aufbereitetem Wasser und zulässige landwirtschaftliche Verwendungszwecke und Bewässerungsmethoden festgelegt werden, ebenso wie Anforderungen an die Wasserqualität und deren Überwachung (Anhang 1). Die Erzeugung von und Versorgung mit aufbereitetem Wasser ist genehmigungspflichtig (Artikel 6), und die Behörde hat auch laufende Vorort-Kontrollen durchzuführen (Artikel 7). Zudem muss die Behörde dafür Sorge tragen, dass ein Risikomanagementplan erstellt wird (Artikel 5). Über die Wiederverwendung von Wasser ist die Öffentlichkeit online oder auf anderem Wege zu informieren, diese Informationen müssen alle 2 Jahre aktualisiert werden (Artikel 10).

Ausdehnung der Verordnung nach 2028 möglich

Acht Jahre nach Inkrafttreten, also am 26. Juni 2028, wird die EK eine Evaluierung der Verordnung durchführen. Dabei soll die EK auch Aussagen darüber treffen, ob die Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf aufbereitetes Wasser für weitere spezielle Zwecke, einschließlich der Wiederverwendung für industrielle Zwecke auszudehnen ist sowie auf die indirekte Nutzung von behandeltem Abwasser.

Risiko durch besorgniserregende Stoffe ggf. zu analysieren

Schwermetalle, Pestizide, Desinfektionsnebenprodukte, Arzneimittel und andere Stoffe, die laut Verordnung zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, einschließlich Mikroschadstoffen und Mikroplastik sowie antimikrobi-

elle Resistenzen, sollen nur im Rahmen von zusätzlichen Anforderungen in die Risikoanalyse einbezogen werden, wenn „zusätzliche oder strengere oder zusätzliche und strengere Anforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung“ für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich und zweckmäßig sind.

In Österreich aktuell keine Anwendung

In Österreich ist derzeit nicht vorgesehen, die Verordnung anzuwenden. Doch da oder dort gibt es auch hierzulande - laut zuständigem Bundesministerium - hydrologische Trockenheit ([Link](#)), beispielsweise am Neusiedlersee Ende Mai 2020. Um die Wasserversorgung Österreichs zu monitoren und dauerhaft zu sichern, erstellt das BMLRT federführend die Studie „Wasserschatz Österreich“. ●

Weitere Infos:

- EK-Vorschlag COM(2018) 337 ([Link](#))
- Amtsblatt L 177 vom 5.6.2020, VO (EU) 2020/741 ([Link](#))



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)
adriane.kaufmann@wko.at